

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Verträge zwischen dem Kunden und der UEG gelten unbeschadet vorrangiger Tarif- und Beförderungsbedingungen im SPNV oder der Schienennetz-Nutzungsbedingungen ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, insbesondere für die Beförderung von Gütern, den Umschlag, Zwischenlagerung und die Erbringung von Schienenverkehrsleistungen, die Vermietung und Gestellung von Schienenfahrzeugen sowie für Betriebspersonal. Abweichende Regelungen in Einzelverträgen und oder einer Auftragsbestätigung, in der mindestens der Umfang der geschuldeten Leistung und die Vergütung geregelt sind und in Rahmenverträgen haben vorrangige Geltung; Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UEG gelten ergänzend. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann wirksam, wenn sie von der UEG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Bei sich widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben diejenigen der UEG vorrangige Geltung.
- (2) Daneben gelten, soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen Abweichendes geregelt ist, die Verladereichtlinien der Eisenbahnen/ Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Alle von der UEG unterbreiteten Angebote sind freibleibend bis zum Vertragsabschluss. Ersatzansprüche gegen die UEG aus der Rücknahme eines Angebotes sind ausgeschlossen.
- (4) Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die UEG zustande. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur bei Vereinbarung mit dem Kunden.

### § 2 Auftrag und Vertragsinhalt

- (1) Der Auftrag des Kunden enthält alle wesentlichen Leistungsdaten, die für den Abschluss von Verträgen, insbesondere Frachtverträgen, maßgeblich sind, insbesondere Transportrelation, Ladegut, erforderlicher Wagentyp, Ladeeinheit, Preis pro Einheit, Lademaßüberschreitungen etc.
- (2) Ein Frachtbrief gem. § 408 HGB gilt als Auftrag. Der Frachtbrief kommt durch Aufbringen des Tagesstempels der UEG zustande. Soweit mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart wird, ist der Frachtbrief durch den Kunden auszustellen. Der Frachtbrief wird von der UEG nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- und Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden eine Anlagenliste beziehungsweise ein Wiegezetteln auszustellen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltenen Angaben.
- (4) Soweit nicht ein Terminplan vereinbart oder Termine zur Leistungserbringung im Einzelvertrag festgelegt sind, ist die geschuldete Dienstleistung entsprechend der zeitlichen Anforderungen des jeweiligen Auftraggebers schnellstmöglich zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

### § 3 Waggonüberlassung

- (1) Für die von der UEG für spezifische Transporte geeignete Wagen gelten folgenden Bestimmungen.
- (2) Wagen und Verladeeinheiten werden von der UEG, durch den Kunden oder einen Dritten gestellt. Dem Kunden obliegt die korrekte Angabe der Anzahl der Gattung der für den Transport benötigten Wagen, und die Art der zu befördernden Fracht. Soweit der Kunde nicht dezidiert bestimmte Wagenbauarten anfordert, werden die geeigneten und erforderlichen Wagen von der UEG bestimmt. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Wagen ausschließlich zu dem vertraglichen vorgesehenen Zweck zu verwenden. Für die Bereitstellung der Wagen und Ladeeinheiten vor Abschluss eines Einzelvertrages gilt ferner § 415 HGB entsprechend.
- (3) Der Kunde hat bereitgestellte Wagen vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und Beanstandungen gegenüber der UEG unverzüglich zu rügen.
- (4) Dem Kunden obliegt die Verladung und die Entladung, wenn nicht anders vereinbart. Bei der Verladung und der Entladung sind die als Zugangsvoraussetzungen zur Eisenbahninfrastruktur geltenden Verladereichtlinien zu erfüllen.
- (5) Der Kunde haftet für Schäden an Wagen die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich schriftlich an die UEG zu melden.
- (6) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig gereinigt und in mangelfreiem Zustand fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung steht der UEG neben Schadensersatz ein erhöhtes Nutzungsentgelt von 115% je Tag der nicht vertragsgemäß erfolgten Rückgabe als Vertragsstrafe zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (7) Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus den vorstehenden Absätzen diesen Paragrafen, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, hat der Kunde nach Aufforderung mit angemessener Fristsetzung durch die UEG Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann die UEG auch die Rechte entsprechend § 415 Abs.3 Satz 1 HGB geltend machen.
- (8) Im Übrigen gelten zusätzlich die Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Eisenbahngüterwagen (ABVE-UEG).

### § 4 Triebfahrzeugstellung, Lok- und Zupersonal, Rangier- und Bereitstellungsfahrten

- (1) Soweit die UEG an den Kunden Triebfahrzeuge vermietet, hat dieser sicherzustellen, und gegenüber der UEG nachzuweisen, dass es sich um geprüftes und von der Aufsichtsbehörde zugelassenes Personal mit bahnärztlich bestätigter Tauglichkeit handelt und dies der UEG unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Die UEG behält sich vor, bestimmte Personen von der Benutzung der Triebfahrzeuge ohne Angabe von Gründen auszuschließen.
- (2) Soweit die UEG Schienenverkehrsleistungen erbringt, stellt sie grundsätzlich das Lok- und Betriebspersonal. Die Vergütung bestimmt sich nach der Einsatzzeit oder dem Angebotsinhalt sowie Art und Anzahl des eingesetzten Personals. Dieses Personal ist geprüftes und zugelassenes Person mit bahnärztlich bestätigter Tauglichkeit.

- (3) Soweit nicht anders vereinbart, umfassen die von der UEG im Rahmen von Zugfahrten zu erbringenden Leistungen auch Rangierfahrten und die Zugvorbereitungen samt Bereitstellung. Diese Leistungen sind vom Kunden nach Zeit- und Personalaufwand zu vergüten.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Leistungserbringung den von der UEG vorgelegten Leistungsnachweis gegenzuzeichnen. Ist ein zeichnungsberechtigter Vertreter des Kunden nicht mehr anwesend, kann die fehlende Gegenzeichnung der UEG nicht entgegen gehalten werden.

### § 5 Kosten der Infrastrukturbenutzung

Sofern nicht anders vereinbart, erstattet der Kunde der UEG die Kosten der Trassen- und Eisenbahninfrastrukturnutzung zuzüglich Verwaltungsumlage (10% der Infrastrukturkosten) auf Rechnung binnen zehn Tagen ab deren Zugang. Dies gilt für alle Überführungs-, Zubringer-, Rangier-, Bauzug und sonstige Schienenverkehrsleistungen.

### § 6 Mängel, Rügen, Haftungsbeschränkung

- (1) Mängel und Schlechtleistungsrügen sind gegenüber der UEG binnen 3 Tagen ab vollständiger Leistungserbringung, bei Teilleistungen nach Erbringung der Teilleistung bei der UEG schriftlich geltend zu machen und detailliert zu begründen. Die UEG ist in diesem Falle zur eigenen Nacherfüllung berechtigt, respektive Nacherfüllung vom Vertragspartner zu verlangen.
- (2) Die Haftung wird für den nationalen und internationalen Frachtverkehr für Verlust oder Beschädigung auf einen Betrag von € 620 je Kubikmeter der Ladung/ Sendung beschränkt. Dies gilt auch für die Beförderung von Schienenfahrzeugen.
- (3) Die UEG einschließlich Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungshelfen sind zum Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur verpflichtet, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt auch für Verzug von weiteren Auftragnehmern der UEG, deren Leistungen zur Erbringung der Leistung der UEG erforderlich sind, soweit die UEG diesen Verzug beim Dritten nicht zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder vom Vertragspartner zu vertretende Verzögerungen der Leistungserbringung durch die UEG wird diese von der Einhaltung der Ausführungsfristen befreit. Diese verlängern sich um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die UEG. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- (4) In jedem Fall wird Haftung entsprechend §§ 8-10 DPFIG beschränkt auf Beträge von € 600.000 je Personenschaden respektive d.h. € 36.000 jährliche Rente (Verletzung oder Tod) und € 300.000 je Sachschaden, maximal jedoch 1 Mio je Schadensfall. Die Reduzierung wegen Mitverschuldens des geschädigten bleibt unberührt.
- (5) Eine Haftung für Schäden an Fahrzeugen und Ladung, die betriebstypisch sind (Kratzer, Lack- und Schrammschäden, Anhaftungen) sowie Rangierschäden erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und ist auf € 1.000 im Einzelfall beschränkt.
- (6) Eine Versicherung mit höherer Deckung erfolgt auf schriftlichen Auftrag des Kunden; er erstattet der UEG die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Nachweis.

### § 7 Rechnungslegung

- (1) Falls nicht in Rechnungen anderslautend ausgewiesen, sind diese, gerechnet ab dem Tag der Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig. Binnen 7 Tagen ab Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Verzugsbeginn stehen der UEG Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu.
- (2) Wird die Leistung auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen sind. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu Lasten des Kunden berechnet. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch die UEG und Beanstandungen des Kunden müssen schriftlich spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung erfolgen. Gegen Forderungen der UEG ist eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### § 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Von diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einem Rahmenvertrag einem Einzelvertrag oder einem Einzelauftrag abweichende oder ergänzende Regelungen sowie nachträgliche Änderungen oder Streichungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebs-Geheimnisse der jeweils anderen Seite während der Vertragslaufzeit zu wahren. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtung auf ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungshelfen auferlegen.
- (3) Gerichtsstand ist bei der örtlichen Zuständigkeit das Amtsgericht Wolgast, bei derjenigen das Landgericht Stralsund, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung rechtlich zuässig ist. Nur die UEG ist berechtigt, auch einen anderen Gerichtsstand zu wählen.
- (4) Auf alle Verträge zwischen der UEG und Dritten ist Deutsches Recht anzuwenden.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt es die Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder weitere Verträge nicht. Gleiches gilt beim Vorliegen einer Regelungslücke. Die unwirksame Bestimmung oder die Regelungslücke ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten entspricht.
- (6) Über alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche aus diesem Vertrag entstehen, entscheidet, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Zuständig für die Entscheidung ist ein von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg zu bestellender, in Eisenbahntransportachen erfahrener Kaufmann. Ab seiner Bestellung haben die Parteien Gelegenheit, jeweils einen Beisitzer ihres Vertrauens binnen zwei Wochen zu benennen. Erfolgt keine Benennung, so bleibt der entsprechende Sitz im Schiedsgericht verwaist. Die Kosten tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens respektive Unterliegens. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für die Parteien bindend.